

A1.04	Wahlen und Abstimmungen	156
A1.04.02	Gemeindewahlen und -abstimmungen	
	Gesamterneuerungswahlen 2026 - 2030 der Gemeindebehörden	2024-313
	Wahlanordnungen 1. Wahlgang	

Ausgangslage

Der Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) hat in Absprache mit dem Verband der Gemeindepräsidien (GPV) die Koordination der Gesamterneuerungswahlen 2026–2030 übernommen und den ersten Wahlgang auf den 8. März 2026 sowie den zweiten Wahlgang auf den 14. Juni 2026 festgelegt.

Beschluss:

1. Der erste Wahlgang für die Erneuerungswahl der an der Urne

gemäss Art. 4 der Gemeindeordnung (GO) zu wählenden

- 4 Mitgliedern des Gemeinderates inkl. der Präsidentin bzw. des Präsidenten
- 5 Mitgliedern der Primarschulpflege inkl. der Präsidentin bzw. des Präsidenten
- 4 Mitgliedern der Sozialbehörde (ausgenommen den vom Gemeinderat abzuordnenden Präsidenten/Präsidentin)
- 5 Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission inkl. der Präsidentin bzw. des Präsidenten

und gemäss Art. 7 i. V. m. Art. 6 der Schulgemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Embrach (SchGO)

- 5 Mitgliedern der Sekundarschulpflege inkl. der Präsidentin bzw. des Präsidenten

und gemäss Art. 6 i. V. m. Art. 9 der Kirchengemeindeordnung der Reformierten Kirche Embrach-Oberembrach-Lufingen (refKGO) zu wählenden

- 5 Mitgliedern der Evangelisch-Reformierten Kirchenpflege Embrach-Oberembrach-Lufingen inkl. der Präsidentin bzw. des Präsidenten

für die Amtsdauer 2026 - 2030 findet am Sonntag, 8. März 2026 statt.

2. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 14. Juni 2026 statt.

Sitzung vom 29. September 2025

3. Die Wahl der kommunalen Behörden sowie der Sekundarschulpflege wird gemäss Art. 5 der GO bzw. Art. 8 SchGO sowie nach §§ 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR, LS 161.1) in Stiller Wahl an der Urne mit leerem Wahlzettel und Beiblattan der Urne mit einem gedruckten Wahlzettel durchgeführt.

Der Gemeinderat erklärt die vorgeschlagenen Personen als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54a Abs. 1 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, findet gemäss Art. 5 Ziff. 2 GO bzw. Art. 8 SchGO eine Wahl mit einem leeren Wahlzettel und Beiblatt an der Urne statt.

4. Für die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Embrach-Oberembrach-Lufingen sind bei den Erneuerungswahlen gemäss Art. 6, Ziff. 2 (refKGO) die Bestimmungen des GPR über die Wahl mit gedruckten Wahlzetteln anzuwenden. Dabei ist ebenfalls das Vorverfahren nach §§ 48 ff GPR massgebend.

Werden gleich viele oder weniger Kandidierende als Sitze vorgeschlagen, so sind die definitiv Vorgeschlagenen auf einen Wahlzettel zu drucken. Falls weniger Personen vorgeschlagen werden als Sitze zu vergeben sind, werden auf dem gedruckten Wahlvorschlag entsprechend viele leere Linien frei gelassen. Kommt es zu einer Kampfwahl, wird eine Wahl mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt. In diesem Falle kann die wahlleitende Behörde über den Einsatz eines Beiblatts entscheiden.

5. Für die Wahlen findet ein Vorverfahren statt (§§ 48 ff. GPR). Die Wahlanordnung wird am 24. Oktober 2025 amtlich publiziert. Wahlvorschläge müssen bis spätestens 3. Dezember 2025, 16:30 beim Gemeinderat (wahlleitende Behörde) Dorfstrasse 9, 8424 Embrach, eingereicht werden. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).
6. Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für den zweiten Wahlgang. Bis zum 18. März 2026, 16:30 Uhr können gültige Wahlvorschläge zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden. Das Wahlergebnis des ersten Wahlgangs wird am 13. März 2026 amtlich publiziert.
7. Wählbar in
- den Gemeinderat, die Primarschulpflege, die Sozialbehörde und in die Rechnungsprüfungskommission ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Embrach hat (§ 23 GPR und Art. 3 der Gemeindeordnung).
 - die evangelisch-reformierten Kirchenpflege Embrach-Oberembrach-Lufingen ist jede stimmberechtigte Person, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Embrach, Oberembrach oder Lufingen hat (§ 23 GPR und Art. 5, Ziff. 1 refKGO i. V. m. Art. 20, Ziff. 1, lit. b Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich).

Sitzung vom 29. September 2025

8. Die vorgeschlagene Person ist mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse, dem Zusatz «bisher», wenn die vorgeschlagene Person das Amt bereits innehat, sowie der Parteizugehörigkeit (z.B. Partei, pol. Gruppierung, parteilos) zu bezeichnen. Zudem kann der Name angegeben werden, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist (Rufname).
9. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag pro Behörde unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.
10. Die Wahlvorschläge werden nach Ablauf der oben aufgeführten Frist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, vom 12. Dezember 2025 bis 19. Dezember 2025, 14:00 Uhr, können die Wahlvorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können neue Wahlvorschläge eingereicht werden.
11. Formulare für Wahlvorschläge können auf der Homepage der Gemeinde Embrach unter der Rubrik «Gesamterneuerungswahlen 2026 - 2030» bezogen werden.
12. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsverfahrensgesetz [LS 175.2]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
13. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Primarschulpflege Embrach
 - b) Sozialbehörde
 - c) Rechnungsprüfungskommission
 - d) Evangelisch-Reformierte Kirchenpflege Embrach-Oberembrach-Lufingen
 - e) Sekundarschulpflege Embrach-Oberembrach-Lufingen
 - f) Interparteiliche Konferenz (IPK), Christian Mohler, Präsident, Breitestrasse 3, 8424 Embrach
 - g) Politische Parteien
 - Ortsparteien
 - SVP Embrach, Ralph Weber, Schützenhausstrasse 51, 8424 Embrach
 - Parteien Embrachertal
 - Die Mitte Embrachertal, Jannis Deligeorgis, Im Grund 10, 8424 Embrach
 - FDP Embrachertal, Daniel Eggenschwiler, Tannenstrasse 67h, 8424 Embrach
 - GLP Embrachertal, André Reimann, Heerentalweg 7, 8426 Lufingen
 - Grüne Embrachertal, Christian Mohler, Breitestrasse 3, 8424 Embrach

Sitzung vom 29. September 2025

- SP Embrachertal, Franz Zürcher, In Langwise 13, 8424 Embrach
 - EVP, Manuela Müller-Mosimann, Tannenstrasse 67G, 8424 Embrach
 - Aufrecht Schweiz, Ortsgruppe Embrach, Willy Dubs, Sonnenbergstrasse 4, 8424 Embrach
- zur Kenntnisnahme
 - h) Gemeinderäte
 - Freienstein-Teufen
 - Rorbas
 - Lufingen
 - Oberembrach
 - i) A1.04.02

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll.

Embrach, 3. Oktober 2025

Gemeinderat Embrach



Rebekka Bernhardsgrütter Derungs
Gemeindepräsidentin



Daniel von Büren
Co-Geschäftsführer / Gemeindeschreiber